



Stans, 1. April 2021

**Nr. 197**

Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Gesetzgebung. Neue Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung). Änderung der Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung). Verabschiedung

Zirkulationsbeschluss vom 1. April 2021

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Beschluss Nr. 620 vom 1. Dezember 2020 hat der Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit von insgesamt 5.0 Millionen Franken (Nettobetrag) zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beantragt. Der Landrat ist diesem Antrag an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 gefolgt.

Am 22. Dezember 2020 verabschiedete der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung) inklusive Anhang.

### **1.2**

Der Bund verschärfte die Massnahmen gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) per 22. Dezember 2020. Namentlich wurde der Betrieb von Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben verboten. Dadurch erhöhte sich die Dringlichkeit, die notwendigen Finanzhilfen für die von der Schliessung betroffenen Betriebe möglichst rechtzeitig zu gewähren. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Dringlichkeit hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2020 deshalb zusätzlich eine Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung) gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung erlassen. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Vollzugsverordnung zur Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (kantonale Covid-19-Überbrückungshilfeverordnung) verabschiedet.

### **1.3**

Per 18. Januar 2021 verschärfte der Bundesrat die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie weiter. Einkaufsläden wurden für das Publikum grundsätzlich geschlossen, wobei für einige Einrichtungen Ausnahmen verankert wurden. Im Gegenzug erleichterte der Bundesrat den Zugang zu Härtefallmassnahmen insbesondere für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage

schliessen müssen. Der Regierungsrat sah sich veranlasst, die Mittel für Härtefallmassnahmen aufzustocken. Deshalb verabschiedete der Regierungsrat am 23. Februar 2021 die Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung; NG 811.4). Mit dieser Notverordnung wurden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Zudem legte der Regierungsrat ein neues Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) und Bürgschaften fest. Das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften orientiert sich am Verhältnis der Bundesmittel zu den kantonalen Mitteln. Die Finanzmittel werden gesamthaft so eingesetzt, dass die nicht rückzahlbaren Beiträge betragsmässig den Bundesmitteln entsprechen.

#### **1.4**

Die kantonale Entscheidungskommission stellt aufgrund der neusten Entwicklungen (längerdauernde Schliessung verschiedener Betriebe, Aufstockung der Bundesmittel etc.) fest, dass die Vorgabe in der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung betreffend das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften nicht mehr eingehalten werden kann. Deshalb kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Änderung von § 3 Abs. 3 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung erforderlich ist. Diese Änderung soll mit dem Neuerlass der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung umgesetzt werden (vgl. insbesondere Ziff. 2.4 ff. der Erwägungen).

#### **1.5**

Die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung wäre am 31. März 2021 im Landrat zur Genehmigung traktandiert gewesen. Der Regierungsrat stellte aufgrund der beschriebenen Entwicklung den Antrag, das Geschäft von der Traktandenliste zu nehmen. Der Landrat ist diesem Antrag an der Sitzung vom 31. März 2021 gefolgt.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 23. Februar 2021**

#### **2.1.1**

Gemäss Kantonsverfassung ist der Landrat ermächtigt, Kredite bis fünf Millionen Franken zu sprechen; dies unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die kantonalen Finanzhilfen basierten (bis zum Erlass der kantonalen Notverordnung vom 23. Februar 2021) auf dem Beschluss des Landrats zum Rahmenkredit von netto 5 Millionen Franken vom 16. Dezember 2020 und der Härtefallverordnung vom 22. Dezember 2020, aktualisiert am 15. Januar 2021.

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Schliessung von bestimmten Betrieben wie Restaurants, Fitnessstudios oder Museen per 18. Januar 2021 bis Ende Februar verlängert und zusätzlich bestimmte Einkaufsgeschäfte geschlossen. Am 19. März 2021 hat das Bundesparlament beschlossen das Härtefallprogramm von 2.5 Milliarden Franken auf etwas mehr als 10 Milliarden Franken aufzustocken. Der Bund leistet gemäss Art. 12 Abs. 1quater des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) einen Finanzierungsanteil von 70 Prozent. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken übernimmt der Bund die gesamte Finanzierung. Der Bundesrat hat die Schliessung namentlich von Restaurants und Fitnessstudios mittlerweile über den März hinaus verlängert.

Die gemäss Landratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 für Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellten Mittel von 5 Millionen Franken Kantonsmittel reichen somit nicht aus, um diese zusätzlichen Bundesmittel in Anspruch zu nehmen. Der Regierungsrat hat aufgrund dieser neuen Ausgangslage am 23. Februar 2021 eine Notverordnung (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung) erlassen.

## 2.1.2

Vor Erlass der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung nahm der Regierungsrat eine Abwägung zwischen folgenden vier Optionen vor:

- 1) Keine weiteren kantonalen Finanzmittel zur Verfügung stellen**  
Unternimmt der Kanton nichts, stehen insgesamt 10.43 Millionen Franken zur Verfügung. Allenfalls besteht – je nach Entscheiden auf Bundesebene - die Option, noch weitere Bundesmittel zu erhalten, wobei aufgrund des Kostenteils Bund/Kanton die Finanzmittel gesamthaft beschränkt blieben. Es zeichnete sich bereits anfangs Jahr klar ab, dass diese Mittel den Finanzbedarf der Unternehmen bei weitem nicht abdecken. Diese Variante hätte zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden geführt und wurde durch den Regierungsrat deshalb verworfen.
- 2) Neuer Rahmenkredit mit Volksabstimmung**  
Der Landrat hätte einen neuen Rahmenkredit sprechen und die mit dem Landratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 zur Verfügung gestellten Mittel erhöhen können. Die insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel würden die Finanzkompetenz des Landrats übersteigen, weshalb eine Volksabstimmung durchgeführt hätte werden müssen. Namentlich ist es unzulässig, den Rahmenkredit in Teilkredite mit Beträgen unterhalb der Fünfmillionen-Grenze zu splitten. Die obligatorische Volksabstimmung hätte frühestens im Juni 2021 stattfinden können, was für eine schnelle Unterstützung zu spät gewesen wäre. Deshalb wurde auch diese Variante nicht weiterverfolgt.
- 3) Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage**  
Die Problematik ist, dass die Finanzhilfen des Kantons als freie Ausgaben einzustufen sind. Eine Verpflichtung seitens des Bundes zur Gewährung der Härtefallmassnahmen existiert nicht. Jeder Kanton kann eigenständig entscheiden, ob und inwieweit Finanzhilfen an Unternehmen (Härtefallmassnahmen) ausgerichtet werden sollen. Auch existiert keine kantonale Rechtsgrundlage, welche den Regierungsrat verpflichtet, die Härtefallmassnahmen zu gewähren, wenn die Bundesvoraussetzungen erfüllt sind. Deshalb ist grundsätzlich ein Kredit notwendig. Es hätte die Möglichkeit bestanden, eine kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen. Dadurch wären die kantonalen Härtefallmassnahmen zu gebundenen Ausgaben geworden. Der ordentliche Gesetzgebungsprozess benötigt Zeit. Das Hauptproblem ist indessen, dass gegen eine Gesetzesvorlage ebenfalls die Möglichkeit des fakultativen Referendums bestanden hätte. Dementsprechend hätte vor der Auszahlung die Referendumsfrist von 60 Tagen abgewartet werden müssen. Deshalb war der Erlass einer Gesetzesvorlage für den Regierungsrat keine zweckmässige Option.
- 4) Notverordnung**  
Gemäss Art. 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) ist der Regierungsrat befugt, zeitlich befristete Noterlasse zu erlassen. Diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet. Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung an (siehe auch David Rechsteiner, Recht in besonderen und ausserordentlichen Lagen, St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft, Band 28, Rz. 517). Sie ermächtigt den Regierungsrat in eigener Kompetenz Noterlasse zu beschliessen. Der Geltungsbereich des Noterlasses ist in Art. 64 Abs. 2 der Verfassung nicht genauer definiert oder eingeschränkt. Er geht damit über den Geltungsbereich des Notstandes aufgrund kriegerischer Ereignisse und Katastrophen von Art. 49a hinaus und dürfte auch soziale Notstände infolge von Pandemien umfassen (siehe RECHSTEINER, a.a.O., Rz. 518).

Die folgenden Voraussetzungen sind mindestens zu beachten:

- Schwere und Unmittelbarkeit der Gefahr;
- Zeitliche Dringlichkeit;
- Subsidiarität;
- Verhältnismässigkeit.

Vor diesem Hintergrund darf es gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung als zulässig erachtet werden, dass der Regierungsrat bei zeitlicher Dringlichkeit Noterlasse beschliesst, welche ebenfalls dem Prinzip der Subsidiarität und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Noterlasse des Regierungsrates müssen sich immer am Verhältnismässigkeitsprinzip ausrichten.

Gestützt auf eine eingehende Analyse kam der Regierungsrat zum Schluss, dass der Erlass einer Notverordnung das einzige zweckdienliche Mittel darstellt. Die Gefahr für die Wirtschaft bei einem weiteren Zuwarten wäre enorm gewesen. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel war dringend. Andere Varianten gab es nicht, mit denen die Gefahr hätte abgewendet werden können. Aus Sicht des Regierungsrates war der Erlass einer Notverordnung verhältnismässig, da nicht direkt in Rechte von Personen eingegriffen und keine Pflichten auferlegt wurden. Deshalb hat der Regierungsrat bereits am 23. Februar 2021 eine Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung verabschiedet.

### 2.1.3

Die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 23. Februar 2021 beinhaltet folgende wichtigsten Eckpunkte:

- 1) **Zusätzliche Mittel:** Die Notverordnung vom 23. Februar 2021 greift nur soweit notwendig in den Landratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 ein. Namentlich ist eine Kürzung der damals beschlossenen Mittel ausgeschlossen. Es wurden vielmehr zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (vgl. § 2 Abs. 1 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung).
- 2) **Zusätzliche nicht rückzahlbare Beiträge:** Die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 23. Februar 2021 legte ein neues Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) und Bürgschaften fest. In diesem Bereich wich die Notverordnung vom Landratsbeschluss ab. Mit der Verschärfung der Massnahmen und der Schliessung von Betrieben per 18. Dezember 2020 erwies sich die Plafonierung der nicht rückzahlbaren Beiträge auf 1.47 Millionen Franken als problematisch. Es mussten zwingend weitere nicht rückzahlbare Beiträge zur Verfügung gestellt werden, weshalb der Landratsbeschluss notrechtlich übersteuert wurde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften orientierte sich neu am Verhältnis der Bundesmittel zu den kantonalen Mittel (§ 3 Abs. 3 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 23. Februar 2021). Dieses Verhältnis wurde vom eidgenössischen Parlament im Covid-19-Gesetz in der Frühlingssession 2021 auf 70 Prozent (Bundesmittel) zu 30 Prozent (Kantonsmittel) festgelegt, wobei es nicht für das gesamte Härtefallprogramm, sondern nur noch für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken gilt.
- 3) **Gebundene Ausgaben:** Mit der Notverordnung wurden die Härtefallmassnahmen zu gebundenen Ausgaben, soweit sich der Bund zu mindestens 50 Prozent daran beteiligt. Der kantonale Anteil an den Härtefallmassnahmen entspricht dem Mindestanteil gemäss Bundesrecht. Künftig sind somit keine Kredite mehr notwendig. Ein laufendes Nachjustieren erübrigt sich, wenn der Bund zusätzliche Mittel spricht. Erhöht der Bund die Bundesmittel, erhöhen sich automatisch auch die kan-

tonalen Mittel. Selbstverständlich werden weiterhin nur Finanzhilfen gewährt, sofern die Bundesvorgaben und die zusätzlichen kantonalen Voraussetzungen gemäss der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung erfüllt sind. Es erfolgt keine Auszahlung nach dem "Giesskannenprinzip". Die Mittel sollen und müssen zielgerichtet eingesetzt werden.

- 4) **Inkrafttreten und Umsetzung:** Die Notverordnung trat am 24. Februar 2021 in Kraft, so dass die neue Regelung möglichst schnell angewendet werden konnte.

## 2.2 Neue Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung

### 2.2.1

Die kantonale Entscheidungskommission ist für die Zusicherung von Härtefallmassnahmen zuständig. Sie stellte im Verlauf der Verfahren fest, dass die Vorgabe in der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 23. Februar 2021 betreffend das Verhältnis zwischen Bürgschaften und nicht rückzahlbaren Beiträgen (vgl. oben Ziff. 2.3) nicht mehr durchsetzbar ist.

Gemäss § 3 Abs. 3 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung muss die Entscheidungskommission ein zwingendes Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften berücksichtigen. Der Anteil für nicht rückzahlbare Beiträge entspricht insgesamt dem Betrag, welcher der Bund gesamthaft für Härtefallmassnahmen in Nidwalden einsetzt. Dieses Verhältnis gilt nicht für die einzelnen Härtefallmassnahmen. Vielmehr muss das Gesamtverhältnis der eingesetzten Mittel stimmen. Dennoch muss die Entscheidungskommission bei jedem einzelnen Entscheid das Gesamtverhältnis (70/30) im Blick haben. Während dies in der ersten Phase noch möglich war, erweist sich die Vorgabe mittlerweile – auch aufgrund der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Anpassungen am Covid-19-Gesetz – als nicht mehr umsetzbar.

Dies insbesondere aufgrund der folgenden zwei Gründe: Einerseits wurde in der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung bewusst auf eine Obergrenze der zur Verfügung gestellten Mittel verzichtet. Soweit sich der Bund an den Härtefallmassnahmen zu mindestens 50 Prozent beteiligt, leistet der Kanton Härtefallmassnahmen. Mit dem Beschluss des eidgenössischen Parlaments vom 19. März 2021 stehen zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung, so dass sich die Obergrenze der effektiv eingesetzten Mittel auch nicht mehr hypothetisch berechnen lässt. Andererseits verändern sich die Bedürfnisse der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgrund der aktuellen Entwicklung laufend. So hat der Bundesrat entschieden, die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie noch länger aufrechtzuerhalten. Dies hat Einfluss auf den minimalen Finanzbedarf, was die Entscheidungskommission berücksichtigen wird. Auch führte dies dazu, dass weitere Gesuche bei der Entscheidungskommission eingereicht wurden. Letztlich ist es für die Entscheidungskommission dadurch bei den einzelnen Entscheiden nicht mehr möglich, das in der Notverordnung vorgegebene Gesamtverhältnis zwischen Bürgschaften und nicht rückzahlbaren Beiträgen ordnungsgemäss zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat sieht sich entsprechend veranlasst, § 3 Abs. 3 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung bereits wieder aufzuheben.

### 2.2.2

Wie dargelegt, stützt sich die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung auf Art. 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Nidwalden. Der Regierungsrat ist befugt, zeitlich befristete Noterlasse zu erlassen. Notverordnung sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet. Aktuell hat der Landrat die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung noch nicht genehmigt. Grundsätzlich hätte der Regierungsrat somit zwei Möglichkeiten. Er könnte die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung

und insbesondere § 3 Abs. 3 ändern. Alternativ könnte der Regierungsrat die bereits verabschiedete Notverordnung vollständig aufheben und durch eine neue Notverordnung ersetzen. Bei der Variante 1 müsste der Landrat sowohl die ursprüngliche Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung als auch die Änderung genehmigen. Dieses Verfahren erweist sich als schwerfällig und unübersichtlich. Aus Sicht des Regierungsrates machte es deshalb Sinn, dem Landrat eine neue Notverordnung zu unterbreiten und die bestehende Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung aufzuheben. Dadurch erhält der Landrat einen besseren Überblick. Mit dem vorliegenden RRB liegt ein konsolidierter Bericht zur Notverordnung vor.

### 2.2.3

Der Regierungsrat hebt die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 23. Februar 2021 aufgrund obenstehender Überlegungen (vgl. Ziff. 2.2.2) vollständig auf. Gleichzeitig wird eine neue Notverordnung erlassen. Inhaltlich unterscheidet sich die neue Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung nur in einem Punkt. Bei § 3 Abs. 3 wird der Regierungsrat ermächtigt, das Verhältnis zwischen den nicht rückzahlbaren Beiträgen und den Bürgschaften festzulegen. Diese Festlegung erfolgt in der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung. Der Regierungsrat sieht vor, dass Härtefall-Finanzhilfen neu bis zum Betrag von 300'000 Franken als nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden. Der überschüssende Finanzbedarf wird mittels Bürgschaften gewährt.

## 2.3 Kantonale Covid-19-Härtefallverordnung

Am 31. März 2021 hat der Bundesrat gestützt auf die neuen Bestimmungen in Art. 12 des Covid-19-Gesetzes eine Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung verabschiedet. Zentraler Aspekt im Rahmen dieser Revision war insbesondere die neue Regelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken. Für diese Unternehmen regelt der Bund die Anspruchsberechtigung wie auch die Höhe sowie Form der Härtefallmassnahmen ausdrücklich (vgl. insbesondere Art. 8b und 8c i.V.m. Art. 8 und 8d der eidgenössischen Covid-19-Härtefallverordnung). Für diese Unternehmen hat der Kanton keinerlei Regelungskompetenz mehr. Zur Klarstellung wird dies in der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung in § 2 Abs. 2 (berechtigte Unternehmen) und in § 4 Abs. 3 (Form der Unterstützung, Höchstgrenzen) ausdrücklich festgehalten.

Weiter ist eine Änderung von § 3 Ziff. 2 und 3 der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung erforderlich. Der Bund schreibt in Art. 12 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes vor, dass die Kantone Sitzgesellschaften gleich zu behandeln haben wie andere Unternehmen. Folglich darf nicht mehr relevant sein, ob ein Unternehmen im Kanton Nidwalden eine operative Geschäftstätigkeit ausübt, Personal angestellt hat oder Geschäftsräumlichkeiten verwendet. Nur noch der Sitz per 1. Oktober 2020 ist massgebend (vgl. auch Art. 13 der Covid-19-Härtefallverordnung). Die kantonalen Voraussetzungen in § 3 Ziff. 2 und 3 der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung sind deshalb ersatzlos zu streichen.

Die wichtigste Änderung nimmt der Regierungsrat in § 13 der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung vor. Dort ist aktuell unter anderem das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften normiert. Dabei stützte sich der Regierungsrat auf § 4 Abs. 3 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung. Wie oben dargelegt, erlässt der Regierungsrat eine neue Notverordnung, in welcher das Verhältnis nicht mehr ausdrücklich geregelt wird. Neu legt der Regierungsrat in einer Verordnung fest, bis zu welchem Betrag nicht rückzahlbare Beiträge geleistet werden. Dieser Betrag wird in § 13 Abs. 1 der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung geregelt. Den Unternehmen werden bis zu einem minimalen Finanzbedarf von 300'000 Franken nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Übersteigt der minimale Finanzbedarf 300'000 Franken, wird der überschüssende Betrag in Form von Bürgschaften gewährt. Diese Regelung ist wesentlich einfacher in der Umsetzung. Zudem führt dies zu einer Ausweitung der nicht rückzahlbaren Beiträge. Nur verhältnismässig wenige Unternehmen dürften einen minimalen Finanzbedarf von über 300'000 Franken ausweisen. Im Weiteren entsprechen die

Priorisierungsregeln, falls zu wenig Mittel zur Verfügung stehen sollten, im Grundsatz den bisherigen Bestimmungen.

## 2.4 Finanzielle Auswirkungen Kanton

An der Landratssitzung vom 16. Dezember 2020 wurde der Rahmenkredit über 5.0 Millionen Franken (Nettobetrag) bewilligt. Damals war geplant, dass von der Gesamtsumme 1.47 Millionen Franken als Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und 3.53 Millionen Franken in Form von Bürgschaften zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wurde festgehalten, dass für die nicht rückzahlbaren Beiträgen Rückstellungen zu Lasten der Jahresrechnung 2020 gebildet werden. Mit den zusätzlichen Mitteln des Bundes wären somit gesamthaft 10.43 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestanden.

Aufgrund der Entwicklung der Covid-19-Epidemie und der daraus beschlossenen zusätzlichen Massnahmen hat der Bundesrat sein Härtefallprogramm massiv ausgebaut. Insgesamt stehen 10 Milliarden Franken zur Verfügung. Davon sind 6 Milliarden für kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken vorgesehen. Der Bund übernimmt hier 70 Prozent (4,2 Mrd.), die Kantone 30 Prozent (1,8 Mrd.). Weitere 3 Milliarden sind für grössere, oft schweizweit tätige Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen vorgesehen. Diese lassen sich erst ex-post auf die Kantone zuteilen. Zudem besteht eine Bundesratsreserve von 1 Milliarde für besonders betroffene Kantone. Der Bundesrat entscheidet zu einem späteren Zeitpunkt über die Verteilung dieser Reserve.

Von den 6 Milliarden Franken für die Unterstützung von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken stehen 0,46% (= 27.60 Millionen Franken) für Nidwaldner Unternehmen zur Verfügung, wobei sich der Kanton Nidwalden mit einem Anteil von 30% (8,28 Millionen Franken) zu beteiligen hat. Dies ist nur mit der vorliegenden Notverordnung möglich. Darin wurde auch festgelegt, dass sich der Verteiler zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften zu Gunsten von nicht rückzahlbaren Beiträgen ändert. Neu werden bis zu einem Betrag von 300'000 Franken ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Der überschüssende Finanzbedarf wird mittels Bürgschaften gewährt. Somit hängt das Verhältnis zwischen nicht-rückzahlbaren Beiträgen und Darlehen sowohl von der Anzahl der zu sprechenden Finanzhilfen wie auch von deren jeweiliger Höhe ab und lässt sich nicht im Voraus berechnen.

## Beschluss

1. Die neue Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung) wird verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 1. April 2021 zu genehmigen.
3. Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung) wird verabschiedet.
4. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die zwei Erlasse am 6. April 2021 in die Gesetzesammlung aufzunehmen und ausserordentlich im Internet sowie im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Aufsichtskommission (AK) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)

- Nidwaldner Gewerbeverband, Präsident Claudio Clavadetscher, Wiesenbergstrasse 5b, 6383 Dallenwil
- Nidwaldner Kantonalbank, Herr Heinrich Leuthard, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

